

# Kooperationsvertrag

Zwischen

1. Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
2. Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
3. Kanton Solothurn, vertreten durch den Vorsteher des Bau- und Justizdepartements, Rötihof, 4500 Solothurn

---

## Präambel

Im Rahmen der Neugestaltung des eidgenössischen Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat die Eidgenossenschaft beschlossen, für den Betrieb ihres Nationalstrassennetzes pro Gebietseinheit mit den Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Die Parteien des vorliegenden Vertrags sind übereingekommen, Betrieb und Unterhalt des Nationalstrassennetzes der Region Nordwestschweiz (Kantone AG, BL, BS und SO) zu übernehmen. Zu diesem Zweck wollen sie unter der Firma NSNW AG eine Aktiengesellschaft gründen, an welcher sie zu je einem Drittel beteiligt sind, und in welchen sie die personellen und materiellen Ressourcen einbringen, die sie bisher dem Unterhalt des Nationalstrassennetzes gewidmet haben.

Der vorliegende Vertrag legt Einzelheiten dieser Kooperation und Grundzüge der weiteren Rechtsvorkehren fest, die für die Errichtung und den Betrieb der Kooperation notwendig sind.

Wo im Folgenden die männliche Form für Personen oder Funktionen verwendet wird, schliesst dies die weibliche Form ein.

## 1. Gründung einer Aktiengesellschaft

### 1.1. Verpflichtung zur Gründung der NSNW AG

Die Parteien verpflichten sich, innert sechs Monaten seit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unter der Firma NSNW AG (im Folgenden: die AG) eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Sissach zu gründen.

Die Parteien werden alles daran setzen, dass die AG noch vor dem 1. Januar 2008 im Handelsregister eingetragen wird, damit sie den Betrieb am 1. Januar 2008 aufnehmen kann. Gelingt dies nicht, ist sie wenn irgend möglich vor dem 30. Juni 2008 im Handelsregister einzutragen, so dass sie den Betrieb rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 übernehmen kann.

Ist die AG am 30. Juni 2009 noch nicht eingetragen, so kann jede Partei vom vorliegen-

den Vertrag zurücktreten. Macht eine Partei von diesem Recht Gebrauch, fällt der Vertrag als Ganzes dahin.

## 1.2. Statuten

Die wichtigsten Statuteninhalte der AG sind die folgenden:

### 1.2.1. Firma

NSNW AG

### 1.2.2. Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb des in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn gelegenen Nationalstrassennetzes, sowie im Auftrag der öffentlichen Hand von weiteren Strassenabschnitten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich bei anderen gleichartigen oder verwandten Unternehmen beteiligen und alle Geschäfte eingehen sowie Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

### 1.2.3. Aktienkapital

CHF 9'000'000 (neun Millionen) eingeteilt in 9'000 Namenaktien<sup>1</sup> zu nominal CHF 1'000.<sup>2</sup>

### 1.2.4. Sacheinlagen

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung

- vom Kanton Aargau gemäss Inventar per ..... und Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom ..... Aktiven von CHF ..... zum Preis von CHF ..... Hierfür erhält der Sacheinleger ... als voll liberiert geltende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1000.– sowie eine Forderung gegenüber der Gesellschaft von CHF ... .
- vom Kanton Basel-Landschaft gemäss Inventar per ..... und Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom ..... Aktiven von CHF ..... zum Preis von CHF ..... Hierfür erhält der Sacheinleger ... als voll liberiert geltende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1000.– sowie eine Forderung gegenüber der Gesellschaft von CHF ... .
- vom Kanton Solothurn gemäss Inventar per ..... und Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom ..... Aktiven von CHF ..... zum Preis von CHF ..... Hierfür erhält der Sacheinleger ... als voll liberiert geltende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1000.– sowie eine Forderung gegenüber der Gesellschaft von CHF ... .

<sup>1</sup> Nachdem gegenüber dem Bund mit Hinblick auf die Submissionsgesetzgebung jederzeit muss nachgewiesen werden können, dass nur die Kantone Aktionäre der Gesellschaft sind, hat die SK vom 30.3.2007 beschlossen, auf Inhaberaktien zu verzichten. Inhaberaktien hätten zudem hinterlegt werden müssen, weil Vorhand- und Vorkaufsrechte sonst illusorisch sind.

<sup>2</sup> Die SK vom 30.3.2007 hat beschlossen, auf ein Agio zu verzichten.

### 1.2.5. Beabsichtigte Sachübernahmen

Die Gesellschaft beabsichtigt, von den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn Mobilien im Maximalbetrag von CHF ..... zu übernehmen.

<sup>3</sup>

### 1.2.6. Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung von Aktien und die Begründung einer Nutzniessung an Aktien bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung von Aktien und zur Begründung einer Nutzniessung an Aktien aus wichtigen Gründen verweigern. Als solcher gelten das Fernhalten von Erwerbfern oder Nutzniessern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind; der Erwerb oder das Halten von Aktien resp. einer Nutzniessung an solchen im Namen oder im Interesse Dritter; die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, wenn die Zustimmung die Beherrschung des Unternehmens durch eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen (anderen) Konzern oder die Beherrschung durch Personen im Ausland bewirken würde.

### 1.2.7. Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung wählt und fasst Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen. Wo das Gesetz oder die Statuten aber für die Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Aktienkapitals zustimmen. Dieses Quorum gilt insbesondere für alle Beschlüsse, die direkt oder indirekt eine Änderung der Statuten nach sich ziehen.

### 1.2.8. Zusammensetzung des Verwaltungsrates (VR)

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, wobei die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn Anspruch auf eine paritätische Vertretung im Verwaltungsrat haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Mitglieder scheidern an der ordentlichen Generalversammlung des Kalenderjahres, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Verwaltungsrat aus. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, der Vizepräsident, der nicht dem gleichen Kanton angehören darf wie der Präsident, durch den Verwaltungsrat. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

## 1.3. Finanzierung der AG

### 1.3.1. Aktienkapital und Sacheinlagen

#### 1.3.1.1. Beteiligungsverhältnisse

Die Parteien sind zu je einem Drittel am Aktienkapital der AG beteiligt.

---

<sup>3</sup> In der SK vom 30.3.2007 ist vereinbart worden, dass der Kanton BS seine Fahrzeuge unentgeltlich im Rahmen einer Sachübernahme einbringt, und dass ihm Salz und Treibstoffe gegen bar abgekauft werden. Beides wird sich im Sachübernahmevertrag niederschlagen

### 1.3.1.2. Liberierung

Das Aktienkapital wird durch Sacheinlage liberiert. Zu diesem Zweck bringen die Parteien Anlagevermögen (Fahrzeuge etc.) ein, das sie vorgängig nach einheitlichen Grundsätzen von einem gemeinsam bestellten, unabhängigen Experten haben schätzen lassen. Mit der Gründung der AG anerkennen die Parteien das Ergebnis dieser Schätzung vorbehaltlos als richtig an.

In dem zwischen den Parteien und der AG abzuschliessenden Sacheinlagevertrag wird jede Sachgewährleistung ausgeschlossen.

Erfolgt die Gründung der AG plangemäss vor dem 1. Januar 2008, überlässt die AG die Sacheinlagen, die ab der Eintragung der AG im Handelsregister in ihrem frei verfügbaren Alleineigentum stehen, gemäss einem separat abzuschliessenden Gebrauchsleihevertrag den einbringenden Parteien, damit diese ihre Aufgaben im Bereich des Betriebs und Unterhalts ihres Strassennetzes bis zum 31. Dezember 2007 erfüllen können.

### 1.3.2. Beabsichtigte Sachübernahmen

Die folgenden Aktiven werden von der AG per 1. Januar 2008 zu den gleichen Bedingungen wie die Sacheinlagen übernommen:

- 1.3.2.1. vom Kanton Aargau: das nicht als Sacheinlage übernommene Anlagevermögen und Umlaufvermögen, beides zum Preis von höchstens CHF ...;
- 1.3.2.2. vom Kanton Basel-Landschaft: das nicht als Sacheinlage übernommene Anlagevermögen und Umlaufvermögen, beides zum Preis von höchstens CHF ...;
- 1.3.2.3. vom Kanton Solothurn: das nicht als Sacheinlage übernommene Anlagevermögen und Umlaufvermögen, beides zum Preis von höchstens CHF ...;
- 1.3.2.4. vom Kanton Basel-Stadt: Anlage- und Umlaufvermögen zum Preis von höchstens CHF ...

### 1.3.3. Darlehensgewährung

#### 1.3.3.1. Bei der Gründung der AG

Die Parteien gewähren der AG im Gegenwert der beabsichtigten Sachübernahmen gemäss Ziffer 1.3.2 hievore verzinssliche Aktionärsdarlehen. Die Bedingungen der Darlehensgewährung werden in separaten und identischen Darlehensverträgen vereinbart.

Die Parteien sind als Darlehensgeber gleich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung, Kündigung und stets proportionale Rückzahlung der Aktionärsdarlehen. Sollten Rangrücktritte notwendig werden, sind diese von den Parteien entsprechend ihrer Beteiligung am Aktienkapital zu erklären.

#### 1.3.3.2. Zur Sicherung der Liquidität

Die Parteien stellen der AG bei ihrer Gründung zwecks Sicherung der

Liquidität Kreditlimiten von insgesamt CHF 6 Mio. (Schweizer Franken sechs Millionen) zur Verfügung. Die Verteilung der Gesamtlime von CHF 6 Mio. auf die einzelnen Kantone erfolgt so, dass das Total von Sacheinlagen und Darlehen (aus Sachübernahme und zwecks Sicherung der Liquidität) bei jedem Kanton gleich hoch ist.<sup>4</sup>

Weitere finanzielle Verpflichtungen der Parteien gegenüber der AG bestehen nicht. Die weitere Finanzierung hat auf den üblichen Finanzierungswegen zu erfolgen.

#### 1.3.3.3. Zinssatz

Der Zinssatz für alle Darlehen entspricht für jeden Kanton dem Durchschnitt der Zinssätze seiner Obligationenanleihen.

#### 1.3.3.4. Laufzeit und Rückzahlung

Die Darlehen werden für 10 Jahre gewährt.

Ab dem 6. Jahr ist jährlich ein Fünftel des ursprünglichen Darlehensbetrages zurückzuzahlen.

#### 1.3.4. Kapitalerhöhungen

Kapitalerhöhungen dürfen nur beschlossen werden, wenn entweder alle Parteien zustimmen oder ein dringender Kapitalbedarf besteht, der nur auf diesem Weg befriedigt werden kann.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird ein Schiedsgutachten eingeholt.

### 2. Übernahme und Abschluss von Verträgen

Die AG wird die laufenden und betrieblich notwendigen Verträge unter vollständiger Entlastung der betreffenden Parteien übernehmen.

Zudem beabsichtigen die Parteien, vorbehältlich der Eintragung der AG im Handelsregister in deren Namen und auf deren Rechnung neue Verträge im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit abzuschliessen.

### 3. Organisation der AG

#### 3.1. Vorbehalt zwingenden Rechts

3.1.1. Zwingendes Recht, dem die AG und ihre Organe unterworfen sind, bleibt immer vorbehalten.

3.1.2. Wo kantonales Recht die Zustimmung einer Behörde zu einem Geschäft der AG fordert, bleibt diese vorbehalten, soweit dadurch nicht zwingendes Recht, dem die AG und ihre Organe unterworfen sind, verletzt wird.

#### 3.2. Führungsgrundsätze

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung achten auf eine zeitgemässe Führung der AG unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Corporate Governance.

---

<sup>4</sup> Ich empfehle, einen Anhang mit einem Berechnungsbeispiel beizulegen.

### 3.3. Rechnungslegung

Die AG erstellt für den internen Gebrauch und für die Orientierung der Parteien über den Geschäftsverlauf Abschlüsse nach SWISS GAAP FER.

### 3.4. Generalversammlung

#### 3.4.1. Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

Wo der vorliegende Kooperationsvertrag Rechte und Pflichten begründet, die nur ausgeübt oder erfüllt werden können, wenn die Parteien ihre Stimm- und Wahlrechte in einem bestimmten Sinne ausüben, verpflichten sie sich, dies entsprechend zu handhaben. Im Übrigen sind sie in der Ausübung ihrer Stimm- und Wahlrechte frei.

#### 3.4.2. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten

Der Generalversammlung stehen von Gesetzes wegen (Art. 698 OR) die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

Festsetzung und Änderung der Statuten; Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, sowie seines Präsidenten und seines Vizepräsidenten; Wahl und Abberufung der Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichts; Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft; Behandlung aller Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

Diese Beschlüsse können nur anlässlich von Generalversammlungen gefasst werden.

### 3.5. Verwaltungsrat (VR)

#### 3.5.1. Besetzung

##### 3.5.1.1. Aktionärsvertreter

Jede Partei hat das Recht, zwei Verwaltungsräte zu stellen. Die Parteien können die Vertretung im gegenseitigen Einvernehmen auf einen Verwaltungsrat je Partei reduzieren.

Die Parteien achten bei ihren Nominationen darauf, dass ihre Vertreter im Verwaltungsrat in mindestens einem der folgenden Bereiche besonders qualifiziert sind: Finanzwesen, Unternehmensführung, Branchenkenntnisse oder Recht.

Die Wahl hat durch die Generalversammlung zu erfolgen. Diese kann die vorgeschlagene Wahl eines Aktionärsvertreter in den Verwaltungsrat nur verweigern, wenn wichtige Gründe einer Wahl entgegenstehen.

##### 3.5.1.2. Unabhängige Verwaltungsräte

Unter der Bedingung, dass sich alle Parteien damit vorgängig einverstanden erklärt haben, kann der Generalversammlung die Wahl eines oder mehrerer unabhängiger Verwaltungsräte vorgeschlagen werden.

Vor der Wahl ist mit dem Kandidaten ein Mandatsvertrag abzuschliessen, der seine spezifischen Pflichten gegenüber den Aktionären festlegt.

### 3.5.2. Vertraulichkeit

Die Aktionärsvertreter im VR sind gegenüber der Partei, die sie zur Wahl in den VR vorgeschlagen hat, nicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der AG verpflichtet. Sie sind vielmehr berechtigt und verpflichtet, ihr auf Verlangen vollen Aufschluss über die Geschäfte der AG zu geben.

Die Ansprüche Dritter, einschliesslich der Angestellten der AG, auf vertrauliche Behandlung der sie betreffenden Informationen gemäss Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung bleiben immer vorbehalten.

### 3.5.3. Zuständigkeiten

Dem VR stehen von Gesetzes wegen (Art. 716 a OR) die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; die Festlegung der Organisation; die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung; die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

## 4. Personalpolitik

Die Gesellschaft beachtet in ihrer Personalpolitik die folgenden Grundsätze:

### 4.1. Zeitgemässe Arbeitsbedingungen

Die Gesellschaft bietet Arbeitsbedingungen an, die den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt entsprechen.

### 4.2. Übergangsbestimmungen

Diese Übergangsbestimmungen gelten für Mitarbeitende, die per 1. Januar oder allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aus der Anstellung mit einem der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt oder Solothurn von der AG übernommen worden sind:

Personalrechtliche Weisungen, Reglemente und andere Normen aus früheren Anstellungen sind für die übernommenen Mitarbeitenden aufgehoben.

Mitarbeitende, die am 31.12.2007 eine Erziehungszulage nach den Regeln für das Staatspersonal des Kantons Basel-Landschaft, bzw. eine Unterhaltszulage nach den Regeln für das Staatspersonal des Kantons Basel-Stadt erhalten haben, erhalten diese Zulagen, solange sie die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bis zum 31.12.2012 in der bisherigen Höhe. Anschliessend wird die Zulage jährlich um einen Viertel des ursprünglichen Betrages reduziert.

Mitarbeitende von Kantonen, die von der NSNW übernommen worden sind, erhalten bezüglich des Lohnes eine Besitzstandgarantie (Frankenbesitzstand). Unter Besitzstandwahrung fallen auch fällige Lohnerhöhungen durch Berufsjahrwechsel und Veränderungen der Lohntabelle infolge Gewährung einer Teuerungszulage.

Den Mitarbeitenden, die per Gründungstag der NSNW übernommen worden sind, werden die in den Kantonen AG, BL, BS und SO geleisteten Dienstjahre angerechnet.

#### 4.3. Keine Diskriminierung

Arbeitnehmer dürfen wegen ihrer Kantonszugehörigkeit weder diskriminiert noch privilegiert werden.

#### 4.4. Entlassungen gemäss Art. 335 lit. d OR

Bevor die AG zu Entlassungen im Sinne von Art. 335 lit. d OR schreitet, konsultiert sie die Parteien.

### 5. Zusammenarbeit

#### 5.1. Interessewahrung und Konkurrenzverbot

5.1.1. Die Parteien verpflichten sich, sich im Rahmen dieses Kooperationsvertrags gegenüber der AG loyal zu verhalten und deren Interessen zu wahren, soweit ihnen dies nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

5.1.2. Den Parteien ist es während der Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung untersagt, die AG mit Bezug auf Betrieb des in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn gelegenen Nationalstrassennetzes in irgendeiner Form direkt oder indirekt zu konkurrenzieren, sei es auf eigene Rechnung, durch Gründung eines konkurrenzierenden Unternehmens oder durch Beteiligung an einem solchen.

#### 5.2. Austausch von Informationen und Know-how

Die Parteien stellen, soweit sie dazu berechtigt sind, der AG alle Informationen und allen Know-how zur Verfügung, die für sie sachdienlich sind.

#### 5.3. Dividendenpolitik

Die Parteien verpflichten sich, ihre Stimmrechte als Aktionäre immer mit dem Ziel einer erfolgreichen, d.h. insbesondere ertragsstarken Entwicklung der AG auszuüben.

Es ist eine mindestens marktübliche Rendite auf dem Aktienkapital anzustreben.

Gewinnausschüttungen an die Aktionäre sollen mindestens im Umfang von einem Drittel des effektiv erzielten Gewinnes erfolgen, sofern die Finanzlage der AG dies zulässt und die Entwicklung der Gesellschaft und ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad dadurch nicht gefährdet werden.

Die AG soll keine Gewinne horten, die sie für ihren Betrieb nicht benötigt.

### 6. Übertragung von Aktien

#### 6.1. Grundsätze

6.1.1. Ein Verkauf der Aktien während der ersten 5 Jahre seit Eintragung der AG im Handelsregister ist ausgeschlossen.

6.1.2. Wünscht eine Partei, sich nach Ablauf der Frist gemäss Ziffer 6.1.1. von ihren Aktien ganz oder teilweise zu trennen, so steht den übrigen Parteien gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und im Verhältnis ihres Aktienbesitzes ein Vorhand- und Vorkaufsrecht, ggf. auch ein Mitverkaufsrecht zu. Vorbehältlich einer anderen einvernehmlichen Regelung ist das in den nachfolgenden Ziffern festge-



legte Prozedere anwendbar.

Analog gilt dies auch für die Abtretung von Bezugsrechten.

- 6.1.3. Ein Verkauf von Aktien an Dritte, der zur Folge hätte, dass der Bund den Betrieb des Nationalstrassennetzes der Nordwestschweiz öffentlich ausschreibt oder an Dritte vergibt, bedarf der Zustimmung aller Parteien.

## 6.2. Vorhandrecht

- 6.2.1. Beabsichtigt eine Partei (im Folgenden: der Veräusserer), die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Aktien zu veräussern, so hat sie dies den andern Parteien (im Folgenden: die Erwerber) mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, und zwar unter Angabe

- der zum Erwerb stehenden Aktien,
- des geforderten Verkaufspreises und
- der übrigen Verkaufsbedingungen.

- 6.2.2. Sind die Erwerber daran interessiert, einen Erwerb der angebotenen Aktien zu prüfen, so haben sie dies dem Veräusserer innert 90 Tagen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Haben die Erwerber ihr Kaufsinteresse rechtzeitig und formgerecht bekundet, müssen sie dem Veräusserer innert weiterer 270 Tage mitteilen, wie viele Aktien sie zu den offerierten Bedingungen übernehmen.

- 6.2.3. Das Vorhandrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die vorgenannten Fristen eingehalten und alle angebotenen Aktien zu den offerierten Bedingungen übernommen werden. Trifft nicht beides ein, so kann der Veräusserer ausserhalb des bisherigen Aktionärskreises einen Erwerber suchen. Dasselbe gilt, wenn das Vorhandrecht zwar rechtsgültig ausgeübt, dessen Bedingungen aber nicht vollumfänglich eingehalten werden. Das Vorkaufsrecht bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

## 6.3. Vorkaufsrecht

- 6.3.1. Ein Verkauf an einen Dritten ist nur möglich, wenn sich dieser dem vorliegenden Kooperationsvertrag als Partei mit vollen Rechten und Pflichten anschliesst.

- 6.3.2. Veräussert eine Partei (im Folgenden: der Veräusserer) die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Aktien an einen oder mehrere bestimmte Dritte oder Aktionäre (im Folgenden: der Erwerber), so steht den übrigen Parteien ein Vorkaufsrecht zu.

Der Veräusserer hat den Eintritt des Vorkaufsfalles den andern Parteien (im Folgenden: die Vorkaufsberechtigten) mitzuteilen, und zwar unter Angabe

- des oder der Erwerber (Name / Vorname / Firma, Adresse und Wohnort / Sitz)
- der zum Erwerb stehenden Aktien,
- des Verkaufspreises und
- der übrigen Verkaufsbedingungen.

Gleichzeitig hat der Erwerber schriftlich zu bestätigen, dass er anerkennt, im Fall, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt und er somit Aktionär der AG wird, automatisch und ohne weitere Rechtsvorkehr Partei dieses Kooperationsvertrags zu sein. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, hat der Verwaltungsrat die Eintragung im Aktienregister zu verweigern.

- 6.3.3. Sind die Vorkaufsberechtigten daran interessiert, einen Erwerb der betroffenen Aktien zu prüfen, so haben sie dies dem Veräusserer innert 90 Tagen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 6.3.4. Haben die Vorkaufsberechtigten ihr Kaufsinteresse rechtzeitig und formgerecht bekundet, müssen sie dem Veräusserer innert weiterer 270 Tage mitteilen, wie viele Aktien sie zu den angegebenen Bedingungen übernehmen.
- 6.3.5. Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die vorgenannten Fristen eingehalten und alle betroffenen Aktien zu den offerierten Bedingungen übernommen werden. Trifft nicht beides ein, so verfällt das Vorkaufsrecht und die betroffenen Aktien gehen ins Eigentum des Käufers über. Dasselbe gilt, wenn das Vorkaufsrecht zwar rechtsgültig ausgeübt, dessen Bedingungen aber nicht vollständig eingehalten werden.
- 6.3.6. Werden zwar sämtliche Aktien übernommen, der Verkaufspreis aber der Höhe nach bestritten, so suchen Veräusserer und Vorkaufsberechtigte nach einer Einigung. Kommt innert 90 Tagen keine Einigung zustande, so weist der Verwaltungsrat innert 10 Tagen die Revisionsstelle an, innert weiterer 10 Tage eine anerkannte Treuhand- oder Revisionsgesellschaft zu benennen, die ihrerseits innert 90 Tagen den wirklichen (inneren) Wert der Aktien nach allgemein geltenden Unternehmensbewertungsregeln in einem Schiedsgutachten festlegt. Eine Einigung der Betroffenen über den wirklichen Wert bleibt vorbehalten.

Der Verwaltungsrat stellt das Schiedsgutachten innert 10 Tagen seit Vorliegen allen Beteiligten zu.

Weicht der festgelegte innere Wert nicht oder höchstens 15% vom Verkaufspreis ab, so ist der Verkaufspreis für die Ausübung des Vorkaufsrechts massgeblich und die Kosten der Bewertung gehen zulasten derjenigen Vorkaufsberechtigten, die den Verkaufspreis der Höhe nach bestritten haben. Die Vorkaufsberechtigten haben innert 10 Tagen seit Zustellung des Schiedsgutachtens bekannt zu geben, ob sie ihr Vorkaufsrecht für alle Aktien ausüben. Tun sie dies, so ist das Vorkaufsrecht gültig ausgeübt. Tun sie dies indessen nicht, so ist der Veräusserer frei, zu den vereinbarten Bedingungen an den Erwerber zu verkaufen.

Weicht der festgelegte innere Wert mehr als 15% vom Verkaufspreis ab, so ist er - und nicht der Verkaufspreis - für die Ausübung des Vorkaufsrechts massgeblich. In diesem Fall hat der Veräusserer innert 10 Tagen seit Zustellung des Schiedsgutachtens zu erklären, ob er seine Aktien zum festgestellten wirklichen (inneren) Wert verkaufen will. Will er verkaufen, haben die Vorkaufsberechtigten innert weiterer 10 Tage bekannt zu geben, ob sie ihr Vorkaufsrecht für alle Aktien ausüben. Tun sie dies, so ist das Vorkaufsrecht gültig ausgeübt und die Kosten der Bewertung gehen zulasten des Veräusserers. Tun sie dies nicht, so ist der Veräusserer frei, zu den vereinbarten Bedingungen an den Erwerber zu verkaufen, und die Kosten der Bewertung gehen zulasten derjenigen Vorkaufsberechtigten, die den Verkaufspreis der Höhe nach bestritten haben.

#### 6.4. Mitverkaufsrecht

- 6.4.1. Hat ein Verkauf von Aktien zur Folge, dass ein bisheriger oder neuer Aktionär neu eine Mehrheit der Aktienstimmen oder des Aktienkapitals auf sich vereinigt, so steht jedem der andern Aktionären einzeln das Recht zu, seine Aktien ebenfalls an den neuen Mehrheitsaktionär zu verkaufen, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie der Veräusserer, insbesondere also zum gleichen Preis.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche und juristische Personen oder

Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung des Mitverkaufsrechts koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein (1) Aktionär.

Kein Mitverkaufsrecht besteht, wenn ein bisheriger Mehrheitsaktionär zusätzliche Aktien erwirbt.

- 6.4.2. Der Veräusserer haftet für die Übernahme der offerierten Aktien durch den Mehrheitsaktionär. Weigert sich der Mehrheitsaktionär, die Aktien des Mitverkaufsberechtigten zu übernehmen, so hat dies an seiner Stelle der Veräusserer zu tun.
- 6.4.3. Die Ausübung des Mitverkaufsrechts ist innert der Frist gem. Ziffer 6.3.3. zu erklären. Für das Verfahren gilt Ziffer 6.3. analog.
- 6.4.4. Der Mitverkaufspreis entspricht dem gemäss 6.3.1. mitgeteilten Verkaufspreis. Er ist für den Mitverkaufsberechtigten verbindlich. Eine Festlegung des wirklichen Wertes durch ein Schiedsgutachten einer Treuhand- oder Revisionsgesellschaft ist ausgeschlossen.

#### 6.5. Eintrag ins Aktienregister

Verletzt ein Veräusserer die Pflichten, die ihm im Zusammenhang mit Vorhand-, Vorkaufs- und Mitverkaufsrecht obliegen, so besteht kein Anspruch auf Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch der AG.

Die Vertreter der Parteien im Verwaltungsrat und allfällige unabhängige Verwaltungsräte sind verpflichtet, die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch zu verweigern.

Für allfällige Schadenersatzansprüche des Erwerbers und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten haftet der Veräusserer.

#### 7. Aufnahme zusätzlicher Parteien

Die Aufnahme zusätzlicher Parteien in die Kooperation setzt das Einverständnis aller Parteien voraus.

Dieses Einverständnis gilt als erteilt und kann nicht verweigert werden, wenn die Aufnahme automatisch erfolgt, weil die neue Partei rechtsgültig Aktien der AG erworben hat und im Aktienregister eingetragen worden ist. In diesem Fall wird sie ohne weitere Rechtsvorkehr seinerseits oder seitens der hierortigen Parteien Vertragspartei und ist damit an den Kooperationsvertrag in vollem Umfang gebunden.

#### 8. Schlussbestimmungen

##### 8.1. Dauer der Kooperation

Der vorliegende Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

##### 8.2. Kündigung des Kooperationsvertrags

###### 8.2.1. Ordentliche Kündigung

Dieser Kooperationsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch per 31.12.2014.

###### 8.2.2. Ausserordentliche Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigen Gründen, die eine Erfüllung des Kooperationsvertrags für die kündigende Partei unzumutbar machen, bleibt vorbehalten.

### 8.2.3. Folgen der Kündigung

8.2.3.1. Jede Kündigung, auch wenn sie nur von einer Partei ausgesprochen wird, führt zur Beendigung des vorliegenden Kooperationsvertrags.

Die nicht kündigenden Parteien können die vorliegende Kooperation somit nicht weiterführen, wohl aber eine neue Kooperation eingehen.

8.2.3.2. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird die AG im Rahmen der Auflösung der Kooperation entweder verkauft oder, wenn bezüglich eines Verkaufs vor Vertragsende keine Einigkeit erzielt werden kann, liquidiert.

### 8.3. Inhaltliche Anpassung des vorliegenden Vertrags

#### 8.3.1. Nachvollzug von Statutenänderungen

Nimmt der vorliegende Vertrag Bezug auf den Inhalt der Statuten, werden revidierte Statutenbestimmungen automatisch zu Vertragsinhalt.

#### 8.3.2. Anpassung an veränderte Verhältnisse

Wünscht eine Partei eine Anpassung dieses Vertrags an veränderte Verhältnisse, so sind die Parteien verpflichtet, diesbezüglich nach Treu und Glauben zu verhandeln. Eine Pflicht, einer Änderung oder Ergänzung des Vertrags zuzustimmen, besteht unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs nicht.

Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

### 8.4. Kein Verzicht

Verzichtet eine Partei stillschweigend oder explizit einmal, wiederholt oder dauernd auf die Durchsetzung eines ihr unter diesem Vertrag zustehenden Rechts, so hat dies keinen endgültigen Rechtsverzicht zur Folge, solange dieser nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

### 8.5. Salvatorische Klausel

Erweisen sich Teile dieses Vertrags als ungültig oder nichtig, so hindert dies die Durchsetzung der übrigen Bestimmungen nicht. Gleichzeitig verpflichten sich die Parteien, die nichtigen oder ungültigen Vertragsteile auf dem Verhandlungsweg durch gültige zu ersetzen, die den ungültigen oder nichtigen Bestimmungen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Parteien möglichst nahe kommen.

### 8.6. Fristen und Zustellungen

Betreffend die Einhaltung von Fristen bei Mitteilungen durch eingeschriebenen oder einfachen Brief ist das Datum des Poststempels massgebend.

Die Parteien erklären die folgenden Zustellungsdomizile:

Kanton Aargau: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Kanton Basel-Landschaft: Generalsekretariat der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Kanton Solothurn: Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4500 Solothurn

#### 8.7. Erfüllungsort, Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sissach.

Über Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben können, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht mit Sitz in Sissach. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; diese bezeichnen gemeinsam einen weiteren Schiedsrichter, der Jurist sein muss und als Obmann amtiert. Weist das Schiedsgericht eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern auf, was der Fall ist, wenn sich der Kooperation keine neuen Parteien anschliessen, so gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren selbst, mit Ausnahme, dass ein Schriftenwechsel stattzufinden hat und dass die Urteilsberatungen geheim erfolgen. Im Übrigen kommen die Vorschriften des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 und die Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft zur Anwendung.

#### 8.8. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag, der in 4 Originalexemplaren ausgefertigt wird, tritt mit seiner Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

Für den Kanton Aargau:

Für den Kanton Basel-Landschaft:

Aarau, den .....

Liestal, den .....

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Die Vorsteherin / der Vorsteher der  
Bau- und Umweltschutzdirektion:

.....  
Peter C. Beyeler, Regierungsrat

.....  
....., Regierungsrat/-rätin

Für den Kanton Solothurn:

Solothurn, den .....

Der Vorsteher des Bau- und Justizdepartements

.....  
Walter Straumann, Regierungsrat